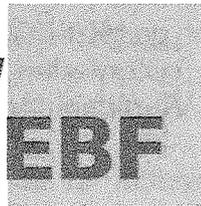


# · FERNWALD

## Beteiligungsbericht der Gemeinde Fernwald 2013 für das Geschäftsjahr 2012

*Erschließungs- und  
Betriebsgesellschaft mbH  
Fernwald*

Erschließung · Fernwärme · Fuhrpark



## Vorwort

Gemäß § 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind Kommunen dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen vorzulegen.

Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Er soll folgende Mindestangaben enthalten:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahme, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

In Erweiterung der gesetzlichen Forderung hat die Finanzabteilung, zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Beteiligungen auch die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen aufgeführt.

Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Der Beteiligungsbericht soll sich also nicht nur an die verantwortlichen Parlamentarier wenden, sondern auch Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit bekommen, sich über Beteiligungen ihrer Kommune näher zu informieren (§ 123a Abs. 3 HGO).

Es ist daher vorgesehen, den Bericht sowohl auf der Homepage der Gemeinde Fernwald im Internet zur Ansicht und zum Download bereitzustellen als auch in den Fernwalder Nachrichten zu publizieren.

Fernwald, den 30. August 2013

Der Gemeindevorstand



Stefan Bechthold  
Bürgermeister

## Gesetzliche Grundlage

Das den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Selbstverwaltungsrecht umfasst auch das Recht auf wirtschaftliche Betätigung. Konkretisiert wird dieses Recht durch die §§ 121 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Hinter der dort normierten Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde steht das Ziel, ihr in möglichst optimaler Form zu ermöglichen, Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringen.

Zur Erfüllung dieses Zwecks darf die Gemeinde auch Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind (§ 122 Abs.1 HGO). Allerdings müssen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt sein, wonach erforderlich ist, dass 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Mit § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO hat der Gesetzgeber im Jahr 2005 eine echte Subsidiaritätsklausel eingeführt, d. h. die Gemeinde darf sich nur wirtschaftlich betätigen, wenn „der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann“. Soweit Tätigkeiten vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, sind diese ohne die in Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Neben den oben genannten drei Voraussetzungen des § 121 HGO muss sichergestellt sein, dass die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt ist (§ 122 Abs. 1 Nr.2 HGO) und die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält (§ 122 Abs.1 Nr. 3 HGO). Weiterhin muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft werden (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO).

§ 123 HGO installiert außerdem die Unterrichts- und Prüfungsrechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Für die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und die Beteiligungen, an denen die Stadt mit mindestens 25% beteiligt ist und bei denen ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, ist im Rahmen der Abschlussprüfung insbesondere auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. In den Satzungen ist zu verankern, dass Revisionsamt und Landesrechnungshof die Rechte nach § 54 HGrG zustehen, d.h. dass sie sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck auch den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen können.

Mit dem am **16. Dezember 2011** in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze sind auch Vorschriften der HGO hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde geändert worden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

### **Wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet erneuerbarer Energie (§ 121 Abs. 1 a HGO)**

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien wird gegenüber der Subsidiaritätsklausel gelockert. Die Gemeinde darf sich gemäß Abs. 1a ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn diese Betätigung innerhalb des Gemeindegebiets oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung Dritter erfolgt. Dabei soll die Beteiligung der Gemeinden einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Zudem soll die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden. Nur sofern die Beteiligung privater Dritter und der Einwohner trotz Markterkundung nicht erreichbar ist, ist die Gemeinde berechtigt ihren Anteil an der Gesellschaft zu steigern. Ausgenommen von Abs. 1a sind wie bei der allgemeinen Subsidiaritätsklausel in Abs. 1 Nr. 3 Tätigkeiten, die vor dem 1. April 2004 bereits ausgeübt worden sind.

### **Unmittelbare und mittelbare Beteiligung**

Es wird klargestellt, dass einige der Regelungen für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden ausdrücklich für unmittelbare und für mittelbare Beteiligungen zur Anwendung kommen: So gelten die Voraussetzungen zur Gründung oder Beteiligung an Unternehmen in § 122 Abs. 1 bis 3 HGO entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will (§ 122 Abs. 5). In den jährlichen Beteiligungsbericht sind nach § 123 a HGO Informationen über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen von mindestens 20 Prozent aufzunehmen. Gemäß § 124 Abs. 2 HGO gilt die Schranke für Veräußerungsgeschäfte von Mehrheitsbeteiligungen nunmehr auch für mittelbare Beteiligungen. Demnach sind unabhängig von der Stufe der Mehrheitsbeteiligung Veräußerungs- oder ähnliche Geschäfte nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

### **Vorsitz des/der Bürgermeisters/in in den Gesellschaftsorganen (§ 125 Abs. 2 HGO)**

Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass die Regelung nicht gilt, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen (z. B. Wahl des/der Vorsitzenden nach § 107 AktG).

### **Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO)**

Den hessischen Gemeinden ist es künftig auch erlaubt, Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten oder Regie- oder Eigenbetriebe in eine solche umzuwandeln. § 126a HGO enthält Regelungen zur Ausgestaltung, Organisation und Wirtschaftsführung sowie zu Befugnissen.

## A) Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

### 1. Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald (EBF mbH)

#### 1.1 Gegenstand des Unternehmen

Die EBF mbH wurde ursprünglich zum Erwerb, der Erschließung und der Vermarktung von Baugebieten; Bau und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung sowie Lieferung von Energie; Übernahme, Verwaltung und Vermietung des gemeindlichen Fuhrparks gegründet.

#### 1.2. Beteiligungsverhältnis

100 v.H. Gemeinde Fernwald

#### 1.3. Besetzung der Organe

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils zwei Mitglieder der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen
- jeweils einen, von jeder Fraktion zu benennenden sachkundigen Bürger der Gemeinde

##### 1.3.1 *Geschäftsführung*

Herr Bürgermeister Stefan Bechthold

Herr Hans-Jürgen Fedak

##### 1.3.2 *Beirat*

Herr Erich Balsler

Herr Stefan Becker

Frau Ulrike Bell-Rieper

Herr Sebastian Büchling

Herr Michael Guderian

Herr Andreas Habermehl

Frau Beate Hammerla

Herr Günter Pappstein

Frau Sabine Pfaff

Herr Jens Richmann

Herr Karl-Heinz Schmitt

Frau Sylvia Voigt

##### 1.3.3 *Gesellschafterversammlung (§125 HGO)*

Erster Beigeordneter Karl-Rudolf Schön

Beigeordneter Dieter Appelt

Beigeordneter Sascha Höres

Beigeordneter Kurt Klingelhöfer

Beigeordneter Werner Koch

Beigeordneter Gerhard Pitz

Beigeordneter Thomas Schäfer

Beigeordneter Prof. Dr. Bernd Voigt

1.4. Beteiligungen des Unternehmens

keine

1.5. Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die EBF mbH vermarktet die Gewerbegrundstücke im Gebiet „Oppenröder Straße“ sowie im Baugebiet „Im Senser“.

1.6. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Tätigkeit des Unternehmens beschränkte sich im Berichtsjahr auf den Verkauf von Gewerbe- und Baugrundstücken, den Betrieb des Heizwerkes sowie die Vermietung von Fahrzeugen.

1.7. Ertragslage

Der Abschluss für das Jahr 2012 schließt mit einem Gewinn von 1.728.067,42 €. (siehe Jahresabschluss 2012, G+V)

1.8. Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde

Im Berichtsjahr wurde der Gesellschaft weder Kapital zugeführt noch entnommen.

1.9. Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und Kreditaufnahme sowie die gewährten Sicherheiten

Es besteht derzeit eine Bürgschaft der Gemeinde Fernwald gegenüber der EBF i.H.v. 3.129.827,33 €.

1.10. Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Bereitstellung sowie Vermarktung von Bau- und Gewerbegrundstücken gehört zu den üblicher Weise von einer Gemeinde zu erfüllenden Kernaufgaben innerhalb des öffentlichen Zwecks. Da es sich um einen, gemessen an der Aufgabenvielfalt und -umfang der Gemeinde relativ geringen Bereich des Verwaltungshandels handelt, ist von einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde auszugehen.

## **2. Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG**

### **2.1 Gegenstand des Unternehmen**

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Photovoltaikanlagen sowie die Veräußerung der mit Photovoltaikanlagen erzeugten elektrischen Energie. Insbesondere, aber nicht ausschließlich gilt dies für den Solarpark Fernwald auf dem Gebiet der Gemeinde Fernwald.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehende Geschäfte und Handlungen selbst oder durch dritte vorzunehmen.

### **2.2 Beteiligungsverhältnis**

25 v.H. Gemeinde Fernwald

### **2.3 Besetzung der Organe**

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):

- Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald,  
Oppenröder Straße 01, 35463 Fernwald

Kommanditisten:

- Gemeinde Fernwald, Oppenröder Straße 01, 35463 Fernwald
- Wagner & Co. Solartechnik GmbH, Zimmermannstraße 12,  
35091 Cölbe
- Lück Invest GmbH, Blumenstraße 28, 35423 Lich

Geschäftsführung

Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald, Oppenröder  
Straße 01, 35463 Fernwald

### **2.4 Beteiligungen des Unternehmens**

Keine

### **2.5 Öffentlicher Zweck des Unternehmens**

Betrieb und die Veräußerung von Photovoltaikanlagen sowie die Veräußerung der mit Photovoltaikanlagen erzeugten elektrischen Energie.

### **2.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs**

Die Tätigkeit des Unternehmens beschränkte sich im Berichtsjahr auf die Vermarktung und die technisch notwendigen Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Solarparks.

### **2.7 Ertragslage**

Das Jahr 2012 schließt mit einem Gewinn / Verlust von 0,00 € ab (siehe Jahresabschluss 2012, Seite 6 G+V).

2.8 Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde

Im Berichtsjahr wurde der Gesellschaft weder Kapital zugeführt noch entnommen.

2.9 Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und Kreditaufnahme sowie die gewährten Sicherheiten

Keine

2.10 Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

**Wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet erneuerbarer Energie (§ 121 Abs. 1 a HGO)**

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien wird gegenüber der Subsidiaritätsklausel gelockert. Die Gemeinde darf sich gemäß Abs. 1a ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn diese Betätigung innerhalb des Gemeindegebiets oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung Dritter erfolgt. Dabei soll die Beteiligung der Gemeinden einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Zudem soll die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden. Nur sofern die Beteiligung privater Dritter und der Einwohner trotz Markterkundung nicht erreichbar ist, ist die Gemeinde berechtigt ihren Anteil an der Gesellschaft zu steigern. Ausgenommen von Abs. 1a sind wie bei der allgemeinen Subsidiaritätsklausel in Abs. 1 Nr. 3 Tätigkeiten, die vor dem 1. April 2004 bereits ausgeübt worden sind.

## **B) Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen**

1. Zweckverband „Hallenbad Pohlheim“
2. Gesellschafter bei der ZAUG gGmbH
3. Fachverband der Hessischen Landesbeamten
4. Fachverband der Kommunalkassenverwalter
5. Hessischer Städte- und Gemeindebund
6. Kreisversammlung Hessischer Städte- und Gemeindebund
7. Hessischer Verwaltungsschulverband
8. Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen
9. Kreisfeuerwehrverband Gießen
10. Universitätsstadt Gießen; Gefahrgutüberwachung
11. Deutsche Verkehrswacht
12. Versorgungskasse Darmstadt
13. Zusatzversorgungskasse Darmstadt
14. Unfallkasse Hessen
15. DWA; Dt. Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
16. Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk; Fernwald, Lich, Buseck, Pohlheim; Reiskirchen, Linden
17. Berufsgenossenschaft Energie, Textil und Elektro
18. Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
19. Verein Region Gießener Land e. V.
20. Bund deutscher Schiedsmänner
21. Gartenbau-Berufsgenossenschaft
22. Obst- und Gartenbauverein Steinbach
23. Obst- und Gartenbauverein Annerod
24. Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
25. Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute
26. Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV)
27. Freiherr-vom-Stein-Institut
28. Rat der Gemeinden und Regionen Europas
29. Volksbank Mittelhessen eG
30. Sparkasse Gießen
31. Mittelhessen e.V.

## **Anlagen**

- Bilanz und G+V zum 31.12.2012 Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald
- Bilanz und G+V zum 31.12.2012 Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG
- Bilanz und G+V zum 31.12.2012 Zweckverband „Hallenbad Pohlheim“



## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald  
Fernwald

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	3.454.608,06	1.685.228,84
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	848.241,36	1.071.988,48
3. sonstige betriebliche Erträge	65.069,66	65.724,49
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	82.076,00	77.821,90
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	14.827,79	14.969,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>5.454,92</u>	<u>5.238,68</u>
	20.282,71	20.208,65
- davon für Altersversorgung EUR 487,02 (EUR 278,45)		
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	270.727,00	259.640,18
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	105.108,66	152.460,18
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>265.476,57</u>	<u>282.827,53</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.927.765,42	113.993,59-
10. außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>81.110,64</u>
11. außerordentliches Ergebnis	0,00	81.110,64-
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	199.698,00	0,00
13. Jahresüberschuss	<u>1.728.067,42</u>	<u>195.104,23-</u>

## BILANZ zum 31. Dezember 2012

Solarpark Fernwald GmbH &amp; CO KG Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen, 35463 Fernwald

AKTIVA	EUR	EUR	EUR	PASSIVA	EUR
<b>A. Umlaufvermögen</b>				<b>A. Rückstellungen</b>	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. sonstige Rückstellungen	300,00
1. sonstige Vermögensgegenstände			13,30	<b>B. Verbindlichkeiten</b>	
<b>B. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag</b>				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 224,30	224,30
I. Kapitalanteile Kommanditisten					
1. durch Verluste entstandenes negatives Kapital	3.489,00-				
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	4.000,00				
			511,00		
			524,30		524,30

Fernwald, den 30. Juni 2013

	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen verschiedene betriebliche Kosten	<u>511,00</u>
<b>2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>511,00-</b> _____
<b>3. Jahresfehlbetrag</b>	<b>511,00</b>
4. Belastung auf Kapitalkonten	511,00 _____
<b>5. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b> =====

Fernwald, den 30. Juni 2013

**Zweckverband  
Hallenbad Pohlheim**

**Bilanz zum 31. Dezember 2012**

Aktivseite	Stand 31.12.2012		Vorjahr		Passivseite	
	€	€	T€	T€	€	€
						Vorjahr
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Sachanlagen:						
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.904.415,00		2.014		1.821.469,43	1.883
2. Maschinen und maschinelle Einrichtungen	38.333,00		42		61.177,46	91
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.271,00		24		61.177,46	91
4. Anlagen im Bau	17.307,87	1.982.326,87	2		68.028,87	61
					1.753.440,56	1.822
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.489,12		28		11.212,00	5
2. Sonstige Vermögensgegenstände	66.646,51	88.135,63	54		341.089,91	341
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		266.324,36	142		231.044,39	138
					572.134,30	
		2.336.786,86	2.306		2.336.786,86	2.306

Zweckverband  
Hallenbad Pohlheim

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	€	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		418.404,27		378
2. Sonstige betriebliche Erträge		28.253,12	446.657,39	30
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	303.659,53			276
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	480.749,77	784.409,30		466
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		124.495,35		124
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		97.228,10	1.006.132,75	95
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			941,66	1
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			8.719,32	8
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			567.253,02	560
9. Sonstige Steuern			775,85	1
10. Jahresverlust			568.028,87	561
11. Verlusttilgung Stadt Pohlheim			400.000,00	400
12. Verlusttilgung Gemeinde Fernwald			100.000,00	100
13. verbleibender Verlust			68.028,87	61